

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Per Mail

**Fachbereich für Kinder,
Jugendliche und Familien**
- Beistandschaft/Vormundschaft/
Unterhaltsvorschuss/Elterngeld -
Stadthaus 1, Natrufer-Tor-Wall 2
Zimmer 610
49076 Osnabrück
Ⓜ Reißmüllerplatz

Ihr Zeichen / Datum
PA 6 – 5410-2.2

Unser Zeichen / Datum
51-03 17.02.2011

Herr Mix
Tel.: 0541 323-4198
Fax: 0541 323-154198
mix@osnabrueck.de
www.osnabrueck.de

Sachverständigenanhörung am 23.02.2011 zur Änderung des Vormundschaftsrechts

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

vorab möchte ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme als Sachverständiger bedanken.

Grundsätzlich ist eine Reform des Vormundschaftsrechts, dass in Teilen in seinen Formulierungen noch aus dem vorletzten Jahrhundert stammt, als positiv zu bewerten.

Und so geht der von vielen Fachkräften der Jugendhilfe erwartete Vorstoß des Bundes mit dem Ziel, den persönlichen Kontakt des Vormundes zum Mündel und damit die Personensorge für das Mündel zu stärken, in die richtige Richtung.

Der Reformbedarf geht jedoch noch über die geplanten Änderungen hinaus. Von Seiten der jugendamtlichen Praxis besteht die Hoffnung auf eine große Reform des Vormundschaftsrechts.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs gebe ich folgende Stellungnahme ab:

§ 1793 Absatz 1a BGB:

„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, wenn nicht im Einzelfall andere Besuchsabstände oder ein anderer Ort erforderlich sind.“

Satz 1 der vorgesehenen Regelung ist richtig und notwendig und entspricht den fachlich angestrebten Standards. Satz 2 halte ich trotz der erfolgten Veränderung im Vergleich zum Referentenentwurf in dieser Ausprägung für nicht einzuhalten und nicht praxisgerecht.

Sparkasse Osnabrück
(BLZ 265 501 05) 14 043
Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30) 9719 302

Unstrittig ist eine persönliche Beziehungsebene zum Mündel und die Kenntnis der Lebenssituation die Voraussetzung für das richtige Einschätzen des Hilfebedarfs und damit für kindeswohlgerichte Entscheidungen.

Zu bedenken ist jedoch, dass ein monatlicher Kontakt bei unterstellten 50 Vormundschaften schon allein zeitlich nicht umsetzbar ist. Bei 20 bis 22 Arbeitstagen im Monat müssten, unabhängig von Urlaub, Krankheit, Fortbildung oder Dienstbesprechungen, täglich 2 bis 3 Mündelkontakte erfolgen. Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Mündel häufig nicht am Dienort des Vormundes leben.

Zudem ist in der Praxis zu prüfen, wo tatsächlich Bedarf für Kontakte vorhanden ist. Ein Kind, das seit einigen Jahren mit geklärten Umgangskontakten zu seinen leiblichen Eltern in einer Pflegefamilie aufwächst, benötigt erheblich weniger Kontakt zu seinem Vormund als ein pubertierender Jugendlicher in einer Heimeinrichtung, der evtl. eine Fülle von persönlichen Problemen hat. In diesen Fällen sind häufigere Kontakte als einmal im Monat notwendig.

Aus diesen Gründen schlage ich folgende Formulierung vor:

„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Häufigkeit, Dauer und Ort der Kontakte richten sich nach den individuellen Bedarfslagen der Mündel. Die persönlichen Kontakte sollen mindestens viermal jährlich stattfinden.“

§ 1800 Satz 2 BGB:

„Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“

Die Vorschrift stellt klar, dass der Vormund seine Aufgaben nicht auf andere (auch nicht auf Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste) delegieren kann, sondern sie persönlich wahrzunehmen hat. Dies ist prinzipiell bereits heute Praxis in vielen Jugendämtern und sinngemäß durch § 55 Absatz 2 SGB VIII geregelt. Die Klarstellung im Bürgerlichen Gesetzbuch verleiht der Regelung nochmals größeres Gewicht und wird in Jugendämtern, in denen dies noch nicht umgesetzt wird, zu einem Umdenken führen müssen.

§ 1837 Absatz 2 Satz 2 BGB:

„Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormundes mit dem Mündel zu überwachen.“

§ 1840 Absatz 1 Satz 2 BGB:

„Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormundes mit dem Mündel zu enthalten.“

Die beiden Vorschriften betreffen die Fachaufsicht des Familiengerichts über die Tätigkeit des Vormundes und stellen klar, dass der Vormund über die Kontakte zu seinem Mündel berichten muss (§ 1840 Absatz 1 BGB) und das Familiengericht die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte zu überwachen hat. Die Regelungen sind logische Folge der zuvor genannten Vorschriften, rufen die Notwendigkeit persönlicher Kontakte durch eine Pflicht zur Dokumentation in Erinnerung und werden ggf. längerfristig zu einem Umdenken bei den Rechtspflegern/innen der Familiengerichte mit stärkerem Fokus auf Ausübung der Personensorge führen. Die Regelungen werden daher befürwortet.

§ 55 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII:

„Vor der Übertragung soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist.“

Die Vorschrift ist Ausfluss des Persönlichkeitsrechts des Kindes oder Jugendlichen, seines Anspruchs auf Beteiligung und rechtliches Gehör und dient der Akzeptanz der Auswahlentscheidung. Ein beteiligtes Mündel fühlt sich ernst genommen und fair behandelt. Dies kann sich nachhaltig positiv auf die Beziehung zwischen Vormund und Mündel auswirken. Es ist jedoch zu bedenken, dass je nach Größe und Ausstattung des Jugendamtes nur wenige ggf. sogar nur ein Vormund vorhanden und daher eine Auswahlentscheidung schwierig ist. Eine Anhörung läuft dann ins Leere. Zu überlegen ist daher, den folgenden Satz anzufügen:

„Dabei sind die organisatorischen Gegebenheiten des jeweiligen Jugendamtes zu berücksichtigen“

§ 55 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII:

„Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“

Die Vorschrift gewährleistet, dass dem Vormund genügend Zeit zur qualifizierten Ausübung seiner Aufgaben zur Verfügung steht. Grundlage für die Fallzahlbemessung ist das Erfordernis nach persönlichen Kontakten mit den Mündeln, seinen Bezugspersonen und anderen Fachkräften der Jugendhilfe. Zeiten für Wege und administrative Tätigkeiten sind zu berücksichtigen. Unter dieser Prämisse und der Notwendigkeit von mindestens vier persönlichen Kontakten im Jahr wurde bereits in der sog. „Dresdner Erklärung“ im März 2000 eine Begrenzung der Fallzahl auf 50 für erforderlich gehalten. Sinnvoll wäre sicherlich die Umwandlung der im Entwurf genannten „Soll-Vorschrift“ in eine „Muss-Vorschrift“, um so vor dem Hintergrund der knappen kommunalen Kassen eine höhere Verbindlichkeit zu erzielen.

Diese nach meiner Einschätzung fachlich notwendige Begrenzung wird nach meiner Kenntnis von einer Vielzahl der Jugendämter nicht eingehalten. Die in Artikel 3 des Gesetzentwurfs eingebaute Übergangsfrist ist daher angemessen und sollte die Jugendämter in die Lage versetzen, die neuen Bestimmungen zeitgerecht umzusetzen.

Fazit:

Die geplanten Änderungen sind ein erster Schritt, ein lange vernachlässigtes Rechtsgebiet den fachlichen Notwendigkeiten anzupassen. Es besteht jedoch weiterer Reformbedarf. In einem weiteren Schritt sollten aus meiner Sicht u. a. folgende Punkte neu geregelt werden:

- Stärkung der Unabhängigkeit des Vormundes im Kontext der Jugendhilfe
- Regelung der Tätigkeit von Vormundschaftsvereinen einschließlich Vergütung
- Beteiligung von Vormündern und Mündeln im gerichtlichen Verfahren
- Festlegung von fachlichen Standards, indem den Jugendämtern die Erstellung von Leistungsbeschreibungen gesetzlich vorgeschrieben wird
- Gewährleistung der Kontinuität des Vormundes durch Änderung der Zuständigkeitsregeln (§ 87c Abs. 3 SGB VIII)
- Verpflichtende Fortbildung für Rechtspfleger

Der vorliegende Antrag auf **Änderung des Vormundschaftsrechts und weitere familienrechtliche Maßnahmen** benennt etliche Maßnahmen für einen möglichen Reformbedarf. Zu einigen Punkten aus dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

II. 1.d)

Die im Antrag formulierte Forderung nach einer Festschreibung von 40 Vormundschaften ist sicherlich wünschenswert, würde jedoch vor dem fachlichen Hintergrund der „Dresdner Erklärung“ zu einer Art personellen Luxusausstattung führen, die von den Kommunen allein schon aus Kostengründen nicht akzeptiert würde.

II.2.a)

Die vorgeschlagene Erstellung eines Leitbildes ist sinnvoll, weil so die Anforderungen an Vormünder (z. B. in Bezug auf Aus- und Fortbildung) festgeschrieben werden könnten. Dabei sollte das Gesetz jedoch nur die Vorgabe machen, dass ein Leitbild vorliegen muss. Die Ausgestaltung muss den Jugendämtern vor Ort überlassen werden.

II.3.a)

Die vorgeschlagene Beschwerdeinstanz führt zu mehr Bürokratie und hemmt ggf. notwendige Entscheidungen des Vormundes zum Wohle des Mündels, die aber vom Mündel nicht eingesehen werden.

II.3.g)

Bereits jetzt wird in der Praxis die Übertragung von Vormundschaften auf Pflegeeltern genutzt. Häufig kann eine Übertragung jedoch nicht empfohlen werden bzw. ist auch von Seiten der Pflegeeltern nicht gewünscht. Dies liegt u. a. darin begründet, dass der Personensorgeberechtigte den Umgang mit den leiblichen Eltern zu regeln hat. Auch ausländerrechtliche Probleme bei ungeklärtem Aufenthaltsstatus von ausländischen Mündeln sind für Pflegeeltern nur schwer zu regeln.

II.3.j)

Die hier dargestellte Interessenkollision zwischen Vormund und Jugendamt besteht in der Praxis in vielen Jugendämtern. Allerdings wird sich die Stellung des Vormundes innerhalb des Jugendamtes durch die bereits jetzt vorliegenden Reformmaßnahmen verändern und damit verbessern. Eine weitere Stärkung der Rolle der Vormünder in künftigen gesetzlichen Reformen sollte jedoch im Blick behalten werden.

III.c)

Eine Herauslösung von Pflegekindern aus den Pflegefamilien führt im Regelfall zu einer weiteren Traumatisierung. Eine gesetzliche Stärkung der faktischen Elternschaft der Pflegeeltern wäre wünschenswert und würde dafür sorgen, dass viele Pflegekinder in ihren Pflegefamilien mehr Sicherheit erhalten und damit stressfreier aufwachsen können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Mix